

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b628ac76-c297-3708-a51e-02e52588afd6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GenTG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2121-60-1

## § 16e GenTG - Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtiges Saatgut

Die [§§ 16a](#) und [16b](#) sind nicht auf Saatgut anzuwenden, sofern das Saatgut auf Grund eines in Rechtsakten der Europäischen Union und deren Umsetzung durch [§ 17b Abs. 1 Satz 2](#) festgelegten Schwellenwertes nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden muss oder, soweit es in den Verkehr gebracht werden würde, gekennzeichnet werden müsste.

